

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 35.

Jahrgang 1903.

**Inhalt:** Stück 36 des Reichsgesetzblattes 365, Änderung der Postordnung 365, Nahrungsmitteluntersuchungsamt in Elberfeld 365, Meisterkurse für Schneider u. s. w. in Köln 365, Hauskollekte für den evangelisch-kirchlichen Hilfsverein im Rheinlande 365, Vertrieb von Lotterielosen in Preußen seitens des Komitees für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde zu Baden 365, Namensänderung 365, Nachträge zu Genehmigungsurkunden von Straßenbahnen 366 und 370, Änderung von Gemeindegrenzen 366, Übertragung der Rechte und Pflichten zur Anlage einer Transportbahn in den Gemeinden Kanten zc. auf die Firma Köber daselbst 366, Krankenüberficht 366, Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die (Dampf-) Straßenbahn-Gesellschaft Rütphen-Emmerich 367-370, Einrichtung von Arbeitszügen auf der Strecke Trompet-Rheinhausen und Trompet-Cleve 370, Verleihung der Berechtigung 1.-3. Grades an Ingenieur Ruda beim Ruhrorter Dampfesselüberwachungsverein 370, Errichtung einer neuen Apotheke in Odenkirchen 370, Änderung des statistischen Warenverzeichnisses 371, Einrichtung von Telegraphenhilfsstellen 371, Personalnachrichten 371/2.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

987. 1074. Das zu Berlin am 22. August 1903 ausgegebene 36. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2985. Bekanntmachung, betreffend die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 15. August 1903.

Nr. 2986. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 15. August 1903.

Nr. 2987. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz in Bautzen. Vom 17. August 1903.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

988. 1068. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt, geändert: Hinter § 70 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

§ 70a. „Rohrpostbeförderung.“

Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt. Die Änderung tritt mit dem 1. August 1903 in Kraft. Berlin W. 66, den 25. Juli 1903.

Der Reichszkanzler. J. B.: Praetke.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

989. 1065. Das in ein öffentliches Nahrungsmitteluntersuchungsamt umgewandelte bisherige chemische Untersuchungsamt der Stadt Elberfeld ist von den Herren Ressortministern als eine öffentliche Anstalt im Sinne des §. 17 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 (N.-G.-Bl. S. 145) anerkannt worden.

Düsseldorf, den 18. August 1903. I. J. 4276.

Der Regierungs-Präsident.

990. 1077. Am 1. Oktober d. J. beginnen in Köln die mit Unterstützung des Herrn Ministers für Handel

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1903.

und Gewerbe eingerichteten Meisterkurse für das Schneider-, Schuhmacher-, Tischler- und Schlossergewerbe. Ich bringe dieses zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß Programme und Anmeldebücher für diese Kurse bei dem Vorstande der Handwerkskammer hier selbst Marienstr. Nr. 2, zu haben sind. Anmeldungen sind möglichst bald an den Leiter der Meisterkurse, Direktor der gewerblichen Fachschulen Herrn Romberg zu Köln, Salierring 32, zu richten. Es empfiehlt sich, die Anmeldungen durch Vermittelung des Vorstandes der Handwerkskammer zu bewirken.

Düsseldorf, den 24. August 1903. I. F. 4550.

Der Regierungs-Präsident.

991. 1075. Im Anschluß an meine Bekanntmachung in Stück 33 Nr. 936 des diesjährigen Amtsblattes bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß die dem evangelisch-kirchlichen Hilfsverein im Rheinlande für das Rechnungsjahr 1903 bewilligte Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz von dem Pastor Arnold aus Barmen und den von den Synoden und Gemeinden legitimierten Kollektanten eingesammelt werden soll.

Düsseldorf, den 25. August 1903. II. D. 2627.

Der Regierungs-Präsident.

992. 1082. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 14. d. Mts., IIa 6360, dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1903 zu veranstaltenden öffentlichen Auspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Düsseldorf, den 24. August 1903. I. Ca. 1147.

Der Regierungs-Präsident.

993. 1081. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß der Gertrud Schid zu Duisburg, geboren am 10. Juli 1884 zu Duisburg, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens Gertrud fortan die Vornamen Johanna Margaretha Gertrud zu führen.

Düsseldorf, den 22. August 1903. I. Ca. 1072.

Der Regierungs-Präsident.

**994.** 1062. **Nachtrag**  
zu der Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Clarenbach über Haddenbach nach Sieperhöhe (Remscheid) vom 31. März 1903 I. K. 682 (Amtsblatt Seite 146 ff.)

Die Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Clarenbach über Haddenbach nach Sieperhöhe (Remscheid) vom 31. März 1903, I. K. 682, wird im Einverständnis mit der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld dahin ergänzt, daß neben der ausschließlichen Beförderung von Personen auch die entgeltliche Beförderung von solchem Handgepäck gestattet wird, welches die Reisenden mit sich führen, und welches wegen seines großen Umfanges einen eigenen Platz erfordert.

Düsseldorf, den 18. August 1903. I. K. 1755.

Der Regierungs-Präsident.

**995.** 1070. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli d. Js. zu genehmigen geruht,

1. daß die auf der Karte des vereideten Landmessers Reiff zu Grevenbroich vom 12. Dezember 1902 mit den Buchstaben a b c d e f g h und i k l m n o p umschriebenen Flächen A und B zum 1. Oktober d. Js. von der Gemeinde Gustorf im Kreise Grevenbroich ab-

getrennt und mit der Gemeinde Laach in demselben Kreise vereinigt werden,

2. daß die auf derselben Karte mit den Buchstaben q r s t u v w umschriebene Fläche G zu dem gleichen Zeitpunkte von der Gemeinde Laach abgetrennt und mit der Gemeinde Gustorf vereinigt wird. Die erwähnte Karte wird auf dem Bürgermeisteramte in Gustorf zur Einsicht offen gelegt werden.

Düsseldorf, den 18. August 1903. I. D. 5003.

Der Regierungs-Präsident.

**996.** 1067. Zu der Übertragung der der Firma Adam Röder zu Xanten durch die Genehmigungsurkunde vom 21. Juni 1902 I. K. 1512 (Amtsblatt Seite 269) verliehenen Rechte und Pflichten zur Anlage einer Transportbahn in den Gemeinden Xanten, Birten, Menzelen, Bönning, Alpen und Winmenthal im Zuge der zu erbauenden Staatsbahnstrecke Trompet-Cleve auf die Lokalbahn Bau- und Betriebsgesellschaft Hiedemann & Co. zu Köln erteile ich hiermit gemäß Ziffer 8 der Genehmigungsurkunde die Zustimmung.

Düsseldorf, den 18. August 1903. I. K. 1780.

Der Regierungs-Präsident.

### Überficht ansteckender Krankheiten.

**997.** 1084. Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1903. 34. Woche vom 16./8. 1903 bis 22./8. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	
Barmen . . .	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—
Grevelsd (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	5	—	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	10	1	31	2	1	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	22	—	—	—	8	—	—	1	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . . .	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	6	3	5	—	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhausen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	2	1	—	1	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort . . .	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	9	3	5	—	9	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	1
Summe	24	1	—	—	18	—	—	—	—	—	61	7	73	4	88	2	2	1	—

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Düsseldorf, den 27. August 1903.

Der Regierungs-Präsident.

998. 1061. Nachfolgend bringe ich unter Bezug auf die Genehmigungsurkunde vom 22. Mai 1903 I. K. 1109 (Amtsblatt S. 213 Nr. 654), die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Tramweg-Maatschappij Zütphen-Emmerich ((Dampf-) Straßenbahn-Gesellschaft Zütphen-Emmerich) in Doetinchem vom 1. Juli 1903 und einen Auszug aus den Statuten v. der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 18. August 1903. I. K. 1595.  
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Königs.

#### Erlaubnis

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Tramweg-Maatschappij Zütphen-Emmerich in Doetinchem.

Der Tramweg-Maatschappij Zütphen-Emmerich in Doetinchem wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1900 Reichsgesetzblatt Seite 871 ff) hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt.

1. Die Erlaubnis und ein von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf festzustellender Auszug der Statuten und etwaige Änderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in deutscher Übersetzung zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

2. Von jeder Änderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preussischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuches mit einem Geschäftslokal zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preussischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitz in Preußen zu bestellen.

4. Dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs gemäß der Bestimmung unter Ziffer 21 der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Zütphen (Holland) nach Emmerich — Teilstrecke auf preussischem Gebiete — vom 22. Mai 1903 ein Rechnungsabschluss einzureichen. Dem erwähnten Königlichen Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des Rechnungsabchlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

5. Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern

des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf zum Vorteile sämtlicher preussischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zureichender Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten Rechnungsabchlusses einzustehen.

6. Die nach den Bestimmungen des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Sammlung Seite 225 ff) erforderliche Genehmigung ist in gegenwärtiger Zulassung zum Gewerbebetriebe noch nicht enthalten.

7. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzuforschende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 1. Juli 1903. Ha 2986.

L. S.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: gez. Lohmann.

#### Auszug

aus den Statuten der (Dampf-) Straßenbahn-Gesellschaft Zütphen-Emmerich.

Name, Sitz, Zweck und Dauer.

#### Satzung 1.

Die Gesellschaft führt den Namen: „Straßenbahn-Gesellschaft Zütphen-Emmerich“. Sie hat ihren Sitz in Doetinchem und bezweckt die Anlage einer Straßenbahn von Zütphen nach Emmerich und solcher Seiten- und Verkehrslinien, deren Ausbau mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit einer Generalversammlung der Aktionäre beschlossen wird.

Die Straßenbahn wird von der Gesellschaft selbst betrieben werden, es sei denn, daß mit Zustimmung der Aktionäre und des Handelsministers, ein Vertrag hinsichtlich des Betriebes mit einer hier zu Lande bestehenden Eisenbahn- oder Straßenbahngesellschaft zustande kommt.

Die Anlage und Inbetriebnahme der im ersten Abzuge erwähnten Seiten- und Verkehrslinien, ebenso die direkte oder indirekte Teilnahme an anderen Unternehmungen kann nur nach erhaltener Genehmigung des Handelsministers geschehen.

Derartige Beschlüsse, wie sie in dieser Satzung erwähnt werden, bedürfen der Genehmigung der „Gedeputeerde Staten der Provinz Gelderland“.

#### Satzung 2.

Die Gesellschaft ist, — unbeschadet des Expropriationsrechtes des Staates — nur mit Genehmigung des Handelsministers befugt, ihre Straßenbahn zu verkaufen oder dieselbe oder ihre Immobilien oder die für den Betrieb im Gebrauche befindlichen Mobilien in irgend welcher Weise zu belasten.

#### Satzung 3.

Die Gesellschaft wird für die Dauer von 75 Jahren errichtet, beginnend mit dem Tage, an welchem das Gründungsprotokoll vollzogen wird, vorbehaltlich derjenigen Bestimmungen, welche in diesen Satzungen hinsichtlich der Verlängerung des obengenannten Zeitraumes von 75 Jahren vereinbart sind.

## Kapital, Anteile, Einzahlungen.

## Satzung 4.

Das gemeinschaftliche Kapital der Gesellschaft wird festgesetzt auf vierhundertfünfundzwanzigtausend Gulden, geteilt in Anteile von je f. 1000, welche sämtlich genommen sind —. Jeder Anteil kann in Unteranteile von f. 500 und f. 250 zerlegt werden.

## Satzung 5.

Auf die Anteile sind beim Vollzuge dieser Satzungen 20% bar einzuzahlen, während der Rest nach Maßgabe des Bedürfnisses eingefordert werden soll kraft eines Beschlusses des Aufsichtsrates, von welchem mindestens einen Monat vor dem Einzahlungstermin die Aktionäre in Kenntnis gesetzt werden.

## Direktion.

## Satzung 9.

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen Direktor und einen Aufsichtsrat von sieben Mitgliedern.

Der Direktor wird gewählt und entlassen durch die Hauptversammlung der Aktionäre.

Der Aufsichtsrat empfiehlt für diese Wahl ein oder mehrere Personen, an welche jedoch die Versammlung in keiner Hinsicht gebunden ist.

Der Direktor wird auf unbestimmte Zeitdauer angestellt, er kann jedoch zu jeder Zeit von den Aktionären entlassen werden.

## Satzung 12.

Der Direktor vertritt die Gesellschaft nach jeder Richtung. Er ist zu allen die Verwaltung der Gesellschaft betreffenden Maßnahmen befugt. Ausgeschlossen ist die Eingehung von Kapitalanleihen, die der Ermächtigung seitens der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehalten bleibt; ferner sind diejenigen Maßnahmen ausgeschlossen, die gemäß später erwähnter Bestimmungen zu den Befugnissen des Aufsichtsrates gehören oder dessen Zustimmung bedürfen.

## Aufsichtsrat.

## Satzung 13.

Der Aufsichtsrat wird ernannt und entlassen durch die Hauptversammlung der Aktionäre.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates muß Besitzer von wenigstens zwei auf seinen Namen lautenden Anteilen des Gesellschaftskapitals sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen in einer der in Satzung 21 genannten Gemeinden wohnen, von den sieben Mitgliedern des Aufsichtsrates müssen fünf Holländer und zwei Deutsche sein.

Bilanz, Dividende, Erneuerungs- und Reservefonds.

## Satzung 17.

Die Bücher werden jährlich zum 31. Dezember abgeschlossen.

Der Direktor hat daraus die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Dieselbe ist durch ihn nebst einer genauen Berichterstattung über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr, sowie einer erschöpfenden Übersicht der finanziellen und technischen Lage der Gesellschaft vor dem darauffolgenden 1. April

dem Aufsichtsrate vorzulegen.

## Satzung 18.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung werden, nachdem sie durch den Aufsichtsrat geprüft und richtig befunden worden sind, mindestens 14 Tage vor der jährlichen Hauptversammlung im Comptoir der Gesellschaft den Aktionären zur Einsichtnahme aufgelegt.

Dieses wird in der Einladung zur Versammlung bekannt gemacht.

## Satzung 19.

Von dem in der genehmigten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung festgestellten Gewinn wird in soweit dies mit Rücksicht auf die verschuldete Rückzahlung der Gesellschaft verliehenen zinsfreien Vorschüsse möglich sein wird, zunächst ein Betrag von höchstens fl. 3800, — dem Reservefonds und höchstens fl. 10 000, — dem Erneuerungsfonds überwiesen.

Sodann werden 4% vom Aktienkapital den Aktionären vergütet. Der übrige Gewinn wird verteilt wie folgt:

20% dem Direktor,

20% dem übrigen Personal. Die Verteilung derselben wird durch den Aufsichtsrat nach Beratung mit dem Direktor geregelt,

20% dem Aufsichtsrat, mit der Maßgabe, daß Vorsitzender und Schriftführer zweimal soviel erhalten, als jedes der übrigen Mitglieder und

40% den Aktionären bis zum Höchstbetrage von 1% des Kapitals, solange der dann noch verbleibende Betrag zur Rückzahlung der von der Gesellschaft genossenen zinsfreien Darlehen verwandt werden muß.

## Satzung 20.

Die festgesetzte Dividende und die weiteren Gewinnanteile sind sofort nach der Genehmigung der Bilanz durch die Hauptversammlung zahlbar.

Im Falle für die Bezahlung der Dividenden Beiträge seitens der Gemeinden, welche Zinsgarantie verliehen haben, erforderlich sein sollten, dann soll die Auszahlung der Dividenden nicht eher geschehen, als vierzehn Tage nach dem Empfange der durch die Gemeinden verschuldeten Beiträge seitens des Direktors. Dividenden, die nicht innerhalb 5 Jahren nach Verfall erhoben worden sind, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft und werden dem Reservefonds einverleibt.

## Satzung 21.

Wenn in einem Jahre der Verlust den Gewinn übersteigt, ohne aus dem Reservefonds gedeckt werden zu können, so soll der Gewinn des folgenden Jahres oder der folgenden Jahre zunächst zur Deckung dieses Verlustes verwendet werden.

Haben in einem Jahre die garantierenden Gemeinden Zutphen, Steendern, Hummelo u. Keppel, Amt-Doetinchem, Stadt Doetinchem, Berg und Emmerich gemäß dieser Garantie Beiträge entrichtet, so bleiben die Gewinn- und Verlustrechnungen der folgenden Jahre für diese Beiträge belastet, mit der Maßgabe, daß dieselben aus dem Gewinn der folgenden Jahre, nachdem 3½% des Aktienkapitals zur Verteilung gelangt sind, beglichen werden müssen.

## Satzung 22.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung außerordentlicher Reparaturkosten oder zur Beschaffung neuen Materials. Der Reservefonds dient zur Deckung von Verlusten, welche die Gesellschaft erleiden sollte, ferner zum Ausbau neuer Strecken und zur Bestreitung solcher außerordentlichen Ausgaben, die im Interesse der Gesellschaft in der Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit festgesetzt werden sollten.

Beide Fonds sollen gesondert verwaltet werden und soll darüber in der jährlichen Hauptversammlung Rechnung und Nachweis vorgelegt werden.

Die Anlage der dafür bestimmten Gelder veranlaßt der Direktor nach Erwägung mit dem Aufsichtsrat und gemäß dessen Anordnungen. Die Zinsen der dazu gehörigen Aktiva werden dem Kapital einverleibt.

Sobald und solange der Reservefonds einen realen Wert von f. 200 000 beträgt, soll derselbe nicht weiter erhöht werden.

Die Gelder des Erneuerungsfonds wie des Reservefonds dürfen ohne Genehmigung des Aufsichtsrates nicht verwendet werden.

## Hauptversammlungen.

## Satzung 23.

Die Leitung der Hauptversammlungen übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates und in dessen Abwesenheit eins der anderen Mitglieder.

Der Direktor fungiert als Schriftführer.

In dem am Schlusse der Sitzung 30 gedachten Falle ernennen die Aktionäre einen Vorsitzenden. Über die Verhandlungen soll ein notarielles Protokoll aufgenommen werden.

## Satzung 24.

Die Versammlungen der Aktionäre werden nach vorheriger Bekanntmachung zu Doetinchem abgehalten.

Der Aufruf zu den Versammlungen findet statt mittelst zweier Veröffentlichungen. Die erste Einladung soll längstens 4 Wochen, die zweite mindestens 14 Tage vorher in den unter Sitzung 33 genannten Zeitungen erscheinen und zwar mit Angabe der Tagesordnung und der Stellen, wo die Anträge zur Einsicht aufliegen oder erhältlich sind.

## Satzung 25.

Die ordentliche, jährliche Hauptversammlung findet in der ersten Hälfte des Monats Juni statt.

## Satzung 26.

Jeder Gesellschafter, ferner der schriftlich Bevollmächtigte eines Inhabers von auf den Namen ausgefertigten Anteilen, wie auch jeder der nachstehend bezeichneten Beauftragten, ist zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt. Die Inhaber von Anteilen auf den Vorzeiger sind zur Teilnahme an der Versammlung nur dann berechtigt, wenn sie ihre Anteile vorzeigen oder die vom Direktor und einem Aufsichtsratsmitgliede unterzeichnete Bescheinigung beibringen, daß sie ihre Anteile mindestens 5 Tage vorher im Comptoir der Gesellschaft oder an der bei der Einberufung bezeichneten Stelle hinterlegt haben.

## Satzung 27.

Jede fl. 1000, — Anteile oder Überanteile — berechtigten zur Abgabe einer Stimme. Eine Person darf nicht mehr als 6 Stimmen, sei es für sich, sei es als Bevollmächtigter, ausbringen.

Der Direktor und die Aufsichtsratsmitglieder dürfen als Bevollmächtigte nicht fungieren.

Jede Gemeinde, welche mit Bezug auf diese Straßenbahnübernehmung Zinsgarantie übernahm, ist berechtigt, solange die Garantie währt, einen Abgesandten zu ernennen, welcher in der Versammlung der Aktionäre eine beratende Stimme hat.

## Satzung 28.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Satzungen für wichtigere Dinge kein anderweites Stimmenverhältnis vorschreiben.

Bei Abstimmung über Personen wird absolute Mehrheit verlangt.

Bei Stimmengleichheit über Sachen wird der Antrag als abgelehnt betrachtet.

Bei Stimmengleichheit bezüglich Personen wird sofort zu einer zweiten freien Abstimmung geschritten. Wird dann keine absolute Mehrheit erzielt, so muß Stichwahl erfolgen zwischen den zwei oder eventl. mehreren Personen, die eine gleich große Stimmenzahl erhalten haben. Erfolgt dann auch Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Abstimmungen über Sachen erfolgen durch Zuzuf, über Personen durch geschlossene Zettel.

Bei jeder Abstimmung ernannt der Vorsitzende einen Ausschuß zur Feststellung des Ergebnisses.

## Satzung 29.

Der Aufsichtsrat bestimmt die Tagesordnung für die Hauptversammlung. Nur über die bei Einberufung bekannt gemachte Tagesordnung kann Beratung und Abstimmung stattfinden.

## Satzung 30.

Die Aktionäre können zu einer außerordentlichen Hauptversammlung so oft einberufen werden, als der Aufsichtsrat oder wenigstens 10 Mitglieder es verlangen. In letzterem Falle müssen die Anteile der Antragsteller, sofern sie auf den Vorzeiger lauten, auf dem Comptoir der Genossenschaft gegen Empfangsbescheinigung, gezeichnet vom Direktor und einem der Aufsichtsratsmitglieder, hinterlegt werden; ferner müssen die Anträge, die man zur Tagesordnung stellen will, dem Aufsichtsrat schriftlich unterbreitet werden.

Der Aufsichtsrat ist gehalten, innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages die Versammlung einzuberufen. In Ermangelung dessen sollen die Antragsteller selbst berechtigt sein, unter Beobachtung der satzungsmäßigen Bestimmungen eine Versammlung einzuberufen.

## Satzung 31.

Der Aufsichtsrat und der Direktor geben in ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen alle erforderlichen Aufklärungen.

In der jährlichen Hauptversammlung erstattet der Direktor den Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im verfloßenen Jahre und gibt eine Übersicht über die Lage der Gesellschaft.

Die vom Direktor aufgestellte und vom Aufsichtsrat geprüfte Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung werden der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt. Durch diese Genehmigung wird dem Direktor und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

#### Satzung 32.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist gesetzlich beschlußfähig, wenn die Hälfte des Gesellschaftskapitals in der Versammlung repräsentiert wird. Wird diese Höhe nicht erreicht, so ist von Rechtswegen die Versammlung auf vier Wochen später vertagt.

Die zweite Versammlung wird in derselben Weise wie die erste einberufen. Sie ist, ungeachtet der in dieser Versammlung anwesenden Anteile, beschlußfähig, jedoch nur über die Tagesordnung, welche vor der ersten Versammlung bekannt gegeben wurde.

#### Bekanntmachungen und Aufrufe.

##### Satzung 33.

Alle Bekanntmachungen und Aufrufe an die Aktionäre werden nur dann als gültig betrachtet, wenn sie in je einer zu Emmerich, zu Zutphen und Doetinchem erscheinenden Zeitung geschehen sind.

#### Anderungen.

##### Satzung 34.

Anderungen dieser Satzungen können, vorbehaltlich der königlichen Genehmigung, nicht anders stattfinden als gemäß eines mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschlusses einer außerordentlichen Hauptversammlung.

Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Handelsministers und der „Deputierten der Staten“ der Provinz Gelderland.

#### Auflösung, Liquidation.

##### Satzung 35.

In der letzten ordentlichen Hauptversammlung, welche vor Ablauf der Dauer der Gesellschaft stattfindet, werden die Aktionäre über Verlängerung oder Nichtverlängerung dieser Dauer, vorbehaltlich königlicher Genehmigung, beschließen.

##### Satzung 36.

Bei Auflösung dieser Gesellschaft findet die Liquidation durch den Direktor unter Kontrolle des Aufsichtsrats statt.

Die Hauptversammlung der Aktionäre bestimmt das Honorar der Liquidatoren.

Die zum festgesetzten Termin nicht erhobenen Auslieferungen werden bei der Kasse für gerichtliche Hinterlegungen deponiert. Die Liquidatoren werden endgültig entlastet durch Genehmigung der Liquidationsabrechnung in einer besonders dazu anberaumten Hauptversammlung der Aktionäre. Für diese Versammlung gelten dieselben Bestimmungen wie die, welche in den vorliegenden Satzungen für die Hauptversammlungen der Aktionäre festgesetzt wurden.

999. 1063.

#### Nachtrag

zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnstrecke Barmen—Tolleturm vom 22. Juli 1898 I. F. 6155 (Amtsblatt Seite 257 ff.)

Die Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnstrecke Barmen—Tolleturm vom 22. Juli 1898, I. F. 6155, wird im Einverständnis mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld dahin ergänzt, daß neben der ausschließlichen Beförderung von Personen auch die entgeltliche Beförderung von solchem Handgepäck gestattet wird, welches die Reisenden mit sich führen und welches wegen seines großen Umfangs einen eigenen Platz erfordert.

Düsseldorf, den 18. August 1903. I. K. 1755.

Der Regierungs-Präsident.

1000. 1064. Die Lokalbahn Bau- und Betriebs-Gesellschaft Hiedemann & Co., Bauabteilung in Kanten wird auf den im Bau befindlichen Eisenbahn-Neubaustrecken Trompet—Rheinhausen und Trompet—Eleve vom 1. September d. Js. ab Arbeitszüge einrichten.

Eine Beleuchtung und Bewachung der Bahnübergänge findet nicht statt, dagegen wird das Glockensignal der Lokomotive vor dem jedesmaligen Befahren der Übergänge zur Warnung der Passanten ertönen.

Düsseldorf, den 20. August 1903. I. K. 1779.

Der Regierungs-Präsident.

1001. 1079. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. d. Mts. sind dem Ingenieur Luda, der am 1. d. Mts. vom Stettiner Dampfesselüberwachungsverein zum Ruhrorter übergetreten ist, auch für diesen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Berechtigungen ersten bis dritten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 25. August 1903. I. F. 4554.

Der Regierungs-Präsident.

1002. 1076. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll zu Odenkirchen, im Kreise M.-Glabbad eine zweite Apotheke neu errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzeßionar seiner Zeit mitgeteilt werden. Die Konzeßion wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personal-Konzeßion erteilt. Geeignete Bewerber, welche die preussische Staatsangehörigkeit besitzen, fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Demselben sind beizufügen:

1. Der **Lebenslauf** mit Angabe der **Konzeßion** und der Familienverhältnisse,
2. Der **Approbationschein**,
3. **Sämtliche Zeugnisse** über die bisherige **Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung** in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein **Inhaltsverzeichnis** vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittes zu ersehen ist.
4. **Polizeiliche**, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete, **Führungsatteste aus sämtlichen Orten**, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als

Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus **neuester Zeit** herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Verückichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die **Bewerbung um verschiedene Konzessionen in einem Gesuche ist unstatthaft**, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämtliche vorgeschriebene Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1888 approbiert sind, oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können vorausichtlich nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, den 20. August 1903. I. J. 3982.  
Der Regierungs-Präsident.

**1003.** 1078. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 25. Juni ds. Jz. — § 494 der Protokolle — einige Änderungen des statistischen Warenverzeichnisses beschlossen hat, und daß diese Änderungen, welche bei den Abfertigungsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung innerhalb der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können, vom 1. September ds. Jz. ab in Kraft treten sollen.

Cöln, den 24. August 1903. A. 15325 II. Ang.  
Der Provinzialsteuerdirektor. J. B.: Senden.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

**1004.** 1083. Bei den im Reichswald bei Cleve gelegenen Forstgehöften in Frasselt Forsthaus, Materborn Forsthaus, Brunewald Forsthaus und Tannenbusch Forsthaus sind Telegraphenhilfsstellen mit Unfallmeldebedienst eingerichtet worden. Mit den Telegraphenanstalten sind öffentliche Fernsprechstellen verbunden.

Düsseldorf, den 16. August 1903. IV. 11.  
Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Felberg.

### Personal-Nachrichten.

**1005.** 1060. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Sortiermeister und Fabrikassessor Johann Muthen in Uerdingen, dem Kettscheerer August Hayet in Werden, dem Fabrikweber Josef Lukas daselbst, dem Meistergesellen Heinrich Weibert in Buderich, Kreis Moers, dem Schiffsführer Peter Böckling ebendort, den Fabrikmeistern Julius

Winte und Wilhelm Brons in Barmen und dem Werkmeister Josef Welter in Neuß das Allgemeine Ehrenzeichen verleihen.

**1006.** 1069. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikbesitzer Hermann van der Uywich zu Lobberich den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

**1007.** 1071. Der Direktor des Hochfosen- und Blechwalzwerkes Schulz-Knaudt, Otto Knaudt in Essen, ist von dem Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz zum stellvertretenden Mitgliede der zweiten Abteilung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf für die seit dem 1. Juli d. Jz. laufende 6-jährige Amtsperiode gewählt worden.

**1008.** 1073. Dem Apotheker Emil Herbrand aus Blumenthal ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker Peter Josef Loosen in Sonsbeck gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

**1009.** 1066. Dem Karl Schroers zu Rheydt ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Masseur erteilt worden.

**1010.** 1049. Durch Erlass des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. August 1903 U. III. B. No. 1492 U. II. ist dem bisherigen Gymnasial-Oberlehrer Jobs in Neuß vom 15. August dieses Jahres ab die kommissarische Verwaltung der Kreisschulinspektion des Kreises Kempen mit dem Wohnsitz in Kempen übertragen worden.

**1011.** 1080. Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor Dr. Liese in Opladen ist zum königlichen Kreisschulinspektor der Kreisschulinspektion II des Kreises Solingen ernannt worden.

**1012.** 1045. Der Regierungsrat Dr. Grolman ist zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Stadtkreis Düsseldorf ernannt worden.

**1013.** 1003. Seidenfaden Notar, vom 16. Juli 1903 ab von Belbert nach Cöln versetzt, Butteweg zum 15. August 1903 vom Amtsgericht in Zabrze als Landrichter an das Landgericht Elberfeld versetzt, Hofert Gerichtsassessor zu Malmedy, zum 1. August 1903 als Amtsrichter an das Amtsgericht in Mettmann versetzt, Berenbrodt, Gerichtsassessor zu Düsseldorf, zum Notar in Elberfeld vom 15. Juli 1903 ab ernannt, Krebs, Gerichtsassessor aus Breslau, zum 1. Juli 1903 zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld ernannt, den Rendanten der Gerichtskassen zu Barmen und Elberfeld Mayer und Balzer ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden. Der bisherige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Hartig ist vom 1. Oktober 1903 ab zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Tholey ernannt worden, Flab, Gerichtsvollzieher ist vom 1. Oktober 1903 ab vom Amtsgerichte in Belbert zum Amtsgerichte in Bonn versetzt worden, an seine Stelle tritt Gerichtsvollzieher Peirse bisher in Bonn.

**1014.** 1005. Ernannt sind: zu Referendaren die Rechtskandidaten Cohn, Wilhelm Kold, Mathies, Denkhans, Delius, Ruegenberg, Hoffmann, Freiherr von Fürstenberg, Uflader, Zweigert, Koesensell, Blumberg, Karl

Wolters, Hermann Wolters, Haedenkamp, Brügger, Lehr, Gatersleben, Wolff, Klein, Foller, Wittkamp, Moritz, Hedding, Cramer, Mertens, Koppel, von Hamm, Herzfeld, Köppen, Stratmann, Broelemann, Kersten, Goebel, Geisterberg, Herwig, Windel, Bunnemann, Rickelt und Hubert Schulte.

Versezt sind: der Kanzlist Heise vom Amtsgericht in Duisburg an das Landgericht und der Kanzlist Hörisch vom Landgericht in Duisburg an das Amtsgericht daselbst.

1015. 1021. Versezt sind: Amtsrichter Schulze von Dierdorf an das Amtsgericht in Düsseldorf, Sekretär Kaufmann von Rheinbach an das Amtsgericht in Uerdingen, Assistent Schirm von M. Gladbach an das Amtsgericht in Düsseldorf, Assistent Meißner von Düsseldorf an das Amtsgericht in M. Gladbach, der Kanzleirat Enshoff zu Grefeld ist zum 1. November d. Js. in den Ruhestand versezt worden.

Berlichen ist den Notaren: Bors, Burgharz II, Reinarz zu Düsseldorf, Haufs zu Rheydt, der Charakter als Justizrat.

1016. 1037. Versezt: Posttrat Marquardt von Kiel nach Düsseldorf, Postinspektor Busse von Köln nach Düsseldorf, Postinspektor Köhlig von Elberfeld nach Leipzig, Postinspektor Lenz von Hanau nach Elberfeld,

Ober-Postpraktikant Meise von Hörde nach M. Gladbach, Ober-Postpraktikant Schalopp von Düsseldorf nach Staßfurt, Ober-Postpraktikant Taube von Düsseldorf nach Gelsenkirchen, Postpraktikant Schmid von Rheydt (Bez. Düsseldorf) nach Köln, Ober-Telegraphenassistent Heß von Duisburg nach Grefeld, Postassistent Däding von M. Gladbach nach Dortmund, Postassistent Gottmann von Hüdeswagen nach Radevormwald, Postassistent Kunde von Altenessen nach Münster (Westf.), Ober-Postpraktikant Ffert von Ruhrt nach Dresden, Ober-Postpraktikant Lange von Bremen nach Ruhrort, Ober-Postpraktikant Brandt von Biersen nach Hörde, Postpraktikant Franz von Oberhausen (Rhl.) nach Steele, Postassistent Dietrich von Elberfeld nach Berlin, Postassistent Prior von Düsseldorf nach Köln, Postassistent Steffens von Köln nach B. Wupperfeld, Postassistent Zimmer von Grevenbroich nach Düsseldorf, Telegraphenassistent Nederkorn von Düsseldorf nach Grevenbroich.

Angestellt: die Postamwärter Majewski in Dülken, Rohweder in Solingen und Zech in Ruhrort als Postassistenten.

In den Ruhestand tritt: Ober-Postsekretär Darius in Neuß, Postverwalter Alberg in Neuwerk (Rheinl.).

Gestorben: Ober-Telegraphenassistent Bartsch in Düsseldorf, Postassistent Schiedanz in Mülheim (Ruhr).

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 180, 181, 182, 183 und 184.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Böß & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.